

# Landesschiedsgericht BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz

Entscheidung					
In dem Verfahren					
1. Dirk Raik Dreher,					
Verfahrensbevollmächtigte	er: Rechtsanwali 123, 10711 B		arlfinger, K	Curfürstendamn - Antragstelle	
2. Petra Mazreku,				- Antragstellerir	1 -
gegen					
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNI Tenko Glenn Bauer, Kons 10, 67059 Ludwigshafen			n Messing		tz
	Aktenzeichen	02/2020			
hat das Landesschiedsg	ericht BÜNDNIS	90/DIE C	BRÜNEN	Rheinland-Pfa	ΙZ
durch(Vo	rsitzender),			(Beisitzerin) ur	nd

(Beisitzer) auf die mündliche Verhandlung vom 27.08.2021 entschieden:

1

Es wird festgestellt, dass die gegen Herrn Raik Dreher und Frau Petra Mazreku nachfolgend erhobenen Vorwürfe des Kreisverbandes Ludwigshafen

- mit der kostenpflichtigen Beauftragung von Rechtsanwalt Klein am 16.05.2019 die Partei geschädigt zu haben,
- Anzeige gegen erstattet und damit die Partei geschädigt zu haben,
- die Piratenpartei bei der Listenaufstellung zur Kommunalwahl 2019 unterstützt und damit der Partei geschädigt zu haben

einen Parteiausschluss nicht rechtfertigen können.

Kosten sind nicht zu erstatten.

## Tatbestand:

Bis zum 25.06.2019 waren die Antragsteller\*innen Sprecher\*innen des Kreisverbandes Ludwigshafen am Rhein von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Für die Kommunalwahl 2019 am 26.05.2019 stellte der Kreisverband eine Liste mit 60 Kandidat\*innen auf. Die Spitzenkandidatin der Piratenpartei, welche mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der vorherigen Wahlperiode im Stadtrat eine Fraktionsgemeinschaft gebildet hatte, wandte sich im Zuge der Listenaufstellung



an die Antragstellerin zu 2) und fragte sie, ob sie ihr Kandidat\*innen vermitteln könne, um die Liste "voll zu kriegen". Die Antragstellerin zu 2) vermittelte der Piratenpartei mehrere Kandidat\*innen, darunter wohl auch Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Antragstellerin zu 2) sprach den Antragsteller zu 1) darauf an, ob er auch jemanden wisse, den man vermitteln könne. Er verwies auf eine Bekannte.

Im Wahlkampf zur Kommunalwahl ließ die auf Platz 3 der Liste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stehende Kandidatin Nesrin Akpinar auf eigene Kosten Plakate mit ihrem Konterfei, sog. "Kopfplakate", aufhängen. In der Folgezeit wurden mehrere solche Plakate zerstört. Nesrin Akpinar erstattete am 24.04.2019 bei der Polizei Anzeige gegen unbekannt. Von den Antragsteller\*innen in ihrer Funktion als Vorstandssprecher\*innen wurde am 16.05.2019 Herr Rechtsanwalt Alexander Klein beauftragt, um Einsicht in die Ermittlungsakte zu erhalten. Am 17.05.2019 richtete Rechtsanwalt Klein ein Schreiben an das Polizeipräsidium Rheinpfalz und beantragte Akteneinsicht. Dabei trug das Schreiben den Betreff "Vorgang Am 23.05.2019 richtete er ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz), an die das Verfahren mittlerweile abgegeben worden war, und beantragte erneut Akteneinsicht. Der Betreff lautete "Strafsache gegen ". Am selben Tag erstattete der Antragsteller zu 1) im Namen des Vorstandes Anzeige gegen unbekannt. Am 27.05.2019 erstattete Rechtsanwalt Klein im Namen des Vorstandes Strafanzeige "gegen die hiesigen Beschuldigten". Zu diesem Zeitpunkt wurden nicht nur sondern auch von den Strafverfolgungsbehörden als Beschuldigte geführt. Akteneinsicht war zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewährt worden. Später wurde das Strafverfahren eingestellt. Rechtsanwalt Klein stellte dem Kreisverband ein Honorar von 462,91 € in Rechnung. Dieser Betrag wurde im späteren Verlauf dem Kreisverband von den Antragsteller\*innen erstattet. Nach der Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes ist für Ausgaben von mehr als 50,00 € ein Beschluss des gesamten Vorstandes erforderlich. Ein solcher war hier nicht gefasst worden.



Über Ausgaben von mehr als 250,00 € muss die Mitgliederversammlung entscheiden, was ebenfalls nicht der Fall war.

Mit Schriftsatz vom 21.10.2019 beantragte der am 25.06.2019 neu gewählte Vorstand des Kreisverbandes, die hiesigen Antragsteller\*innen aus der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auszuschließen (Az. 01/2019). Begründet wurde dies im Wesentlichen mit den im Tenor zu 1. aufgeführten Vorwürfen. Diesen Antrag nahm der Vorstand am 24.09.2020 zurück mit der Begründung, den Antrag parteiintern weiter beraten zu wollen. Mit Schriftsatz vom 20.11.2020 hat der Antragsteller zu 1) den hier streitgegenständlichen Feststellungsantrag anhängig gemacht. Diesem hat sich die Antragstellerin zu 2) angeschlossen.

Die Antragsteller\*innen sind der Ansicht, die erhobenen Vorwürfe rechtfertigten keinen Parteiausschluss. Anzeige sei lediglich gegen unbekannt erstattet worden, nicht gegen die weiteren Mitglieder

Jedenfalls sei der Partei kein Schaden entstanden. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei auch kein weiteres Stadtratsmandat entgangen. Die Piratenpartei habe bei der Kommunalwahl knapp 20.000 Stimmen mehr erhalten als bei der Wahl zuvor. Selbst wenn man die Stimmen, die auf die Kandidaten Nr. 15, 17, 18 und 20 auf der Liste, insgesamt 8.626 Stimmen, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zurechnen würde, hätte die Partei kein weiteres Mandat erhalten.

Sie beantragen,

festzustellen, dass die gegen Herrn Raik Dreher und Frau Petra Mazreku nachfolgend erhobenen Vorwürfe des Kreisverbandes Ludwigshafen

- mit der kostenpflichtigen Beauftragung von Rechtsanwalt Klein am 16.05.2019 die Partei geschädigt zu haben,

erstattet und damit

die Partei geschädigt zu haben,

- die Piratenpartei bei der Listenaufstellung zur Kommunalwahl 2019 unterstützt und damit der Partei geschädigt zu haben

einen Parteiausschluss nicht rechtfertigen können.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, dass die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss vorlägen. Die Antragsteller\*innen hätten bewusst gegen die Beitrags- und Kassenordnung verstoßen. Mit der Anzeige "gegen die hiesigen Beschuldigten" hätten sie ihre Stellung als Vorstandssprecher\*innen missbraucht, um ihnen konkurrierende Kandidat\*innen zu beschädigen. Mit der Hilfe für die Piratenpartei hätten sie dazu beigetragen, dass BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei der Kommunalwahl kein elftes Mandat errungen habe.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf den Akteninhalt verwiesen.

## Entscheidungsgründe:

1.

Der Antrag ist zulässig.

1.1.

Es handelt sich um eine Streitigkeit zwischen Mitgliedern und dem Kreisverband, mithin einem Parteiorgan i.S.d. § 1 Nr. 1 a) LSGO. Es werden durch die zu



klärenden Fragen auch Parteiinteressen berührt, da die Fragen bereits Gegenstand eines nicht abschließend entschiedenen Parteiausschlussverfahrens (Az. 01/2019) waren. Die Antragsteller\*innen sind auch nach § 4 Nr. 3 LSGO antragsberechtigt, da sie durch die Fragen unmittelbar persönlich betroffen sind.

#### 1.2.

Es liegt auch ein Feststellungsinteresse i.S.d. § 256 Abs. 2 ZPO vor, der insoweit Anwendung findet. Durch das unter dem Az. 01/2019 eingeleitete Parteiausschlussverfahren wurden Vorwürfe gegen die Antragsteller\*innen erhoben, die auf Grund der Antragsrücknahme durch den hiesigen Antragsgegner nicht mehr inhaltlich geklärt werden konnten. Diese Vorwürfe stehen immer noch im Raum und werden auch nach wie vor vom Antragsgegner aufrechterhalten.

2.

Der Antrag ist auch begründet. Keiner der drei Vorwürfe rechtfertigt einen Parteiausschluss der Antragsteller\*innen, weder einzeln noch kumulativ.

## 2.1.

Der Vorwurf, die Antragsteller\*innen hätten durch die Beauftragung von Rechtsanwalt Klein gegen die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes verstoßen und damit die Partei in einem Maße geschädigt, dass ein Parteiausschluss gerechtfertigt ist, trifft nicht zu.

Es mag sein, dass ein Verstoß gegen die Beitrags- und Kassenordnung vorliegt. Dies kann jedoch dahinstehen, da selbst ein solcher Verstoß einen Parteiausschluss nicht rechtfertigen würde.

Voraussetzung für einen Parteiausschluss nach § 10 Abs. 4 PartG ist, dass das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder



Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Die Hürden für einen Parteiausschluss sind hoch. Nicht jeder vorsätzliche Satzungsverstoß kann angesichts des hohen Stellenwertes der Parteien im demokratischen Prozess und ihrer Funktion, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken (Art. 21 GG), einen Parteiausschluss rechtfertigen.

Der Ausschluss aus einer Partei findet seine rechtlichen Grundlagen in der Vereinsautonomie und ist in § 10 Abs. 4 und 5 PartG inhaltlich (Ausschlussgründe) und verfahrensrechtlich näher ausgestaltet. Als empfindlichste Ordnungsmaßnahme bedarf der Ausschluss aus der Partei einer besonderen Begründung, da das Parteimitglied durch einen Ausschluss die qualifizierte Teilnahme an der politischen Willensbildung des Volkes verliert.

Der (vorsätzliche) Satzungsverstoß oder der (erhebliche) Verstoß gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei stehen alternativ nebeneinander, ein schwerer Schaden muss aber jeweils (kumulativ) hinzutreten. Für den Ausschluss aus der Partei reicht danach ein parteischädigendes Verhalten für sich genommen nicht aus. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die innere demokratische Ordnung der Partei grundsätzlich auch Meinungsvielfalt und eine "innerparteiliche Opposition" zulassen muss.

Da Parteien im politischen Wettbewerb regelmäßig nur erfolgreich sind, wenn sie ein Mindestmaß an Geschlossenheit aufweisen, ist ein Parteiausschluss als Ordnungsmaßnahme möglich, wenn Erscheinungsbild und (Selbst-)Darstellung der Partei so schwerwiegend beeinträchtigt werden, dass der - regelmäßig von der Öffentlichkeit ebenfalls wahrgenommene - Parteiausschluss als erforderliches Mittel zur Beendigung von Auseinandersetzungen anzusehen ist.

Es ist schon fraglich, ob ein Betrag von 462,91 € überhaupt einen schweren Schaden in diesem Sinne darstellen kann. Hinzu kommt, dass die Antragsteller\*innen bereits vor Einleitung des Parteiausschlussverfahrens den



Betrag erstattet hatten, so dass in keinerlei Hinsicht der Partei ein Schaden, weder ein schwerer noch ein leichter, entstanden ist.

2.2.

Auch der Vorwurf, die Antragsteller\*innen hätten wegen der Anzeige "gegen die hiesigen Beschuldigten" aus der Partei ausgeschlossen werden müssen, trifft nicht zu.

Zum einen ist schon fraglich, wie diese Anzeige zu verstehen ist. Namentlich erwähnt wurden dabei weder noch . Offenbar wurden beide bereits zuvor ohne jegliches Zutun der Antragsteller\*innen von den Strafverfolgungsbehörden als Beschuldigte geführt. Die Strafanzeige von Rechtsanwalt Klein vom 27.05.2019 nahm hierauf lediglich Bezug. Entsprechendes gilt für die Schreiben von Rechtsanwalt Klein im Vorfeld dieser Anzeige.

Zum anderen ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss vorliegen würden, selbst wenn die Anzeige namentlich gegen gerichtet gewesen wäre. Beide wurden von den Strafverfolgungsbehörden bereits ohnehin als Beschuldigte geführt. Dafür, dass die Antragsteller\*innen die Anzeige dazu nutzen wollten, und Zu diskreditieren, fehlen jegliche Anhaltspunkte.

Dass die Antragsteller\*innen überhaupt Anzeige erstattet haben, gehörte damals zu ihren Pflichten als Vorstand, nämlich zu der Pflicht, den Urheber der Plakatzerstörungen, der ja zunächst im Lager des politischen Gegners zu vermuten war, ausfindig zu machen und zur Rechenschaft zu ziehen. Dabei ist es irrelevant, wer die Plakate finanziert hatte, da auf ihnen das Logo von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angebracht war, sie in der Öffentlichkeit als Plakate der Partei angesehen wurden und eine erhebliche Rolle im Wahlkampf des gesamten Kreisverbandes spielten.

2,3.

Auch der Vorwurf, die Antragsteller\*innen hätten die Piratenliste unterstützt, rechtfertigt einen Parteiausschluss nicht.

#### 2.3.1.

Inwieweit ein Verstoß des Antragstellers zu 1) gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei vorliegt, hat der Antragsgegner nicht ausreichend dargetan. Unstreitig ist lediglich, dass der Antragsteller zu 1) die Antragstellerin zu 2) auf ihre Nachfrage hin auf eine Bekannte seinerseits verwiesen hat. Ob diese Bekannte Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist, ob sie auf der Liste der Piraten kandidiert oder ob sie ihrerseits weitere Kandidat\*innen vermittelt hat, ist unklar. Vortrag hierzu liegt nicht vor.

Es lässt sich daher weder ein Satzungsverstoß noch ein sonstiger vorsätzlicher Verstoß gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei durch den Antragsteller zu 1) feststellen.

#### 2.3.2.

Auch bei der Antragstellerin zu 2) liegt kein solcher Verstoß vor, der einen Parteiausschluss rechtfertigen könnte.

Der einhelligen Auffassung in Literatur und Rechtsprechung, wonach das Verlassen einer Fraktion in einem Vertretungsorgan, die Tätigkeit in und die Kandidatur für eine konkurrierende Liste die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss erfüllt (vgl. Risse, Der Parteiausschluss, Berlin 1985, S. 92; Krawert, Parteiausschluss und innerparteiliche Demokratie, Heidelberg 1987, S. 84), haben sich in der Vergangenheit zwar bereits sowohl das BSchG (vgl. BSchG 04.12.1993 Akt.-Zeichen: 4/93) als auch das erkennende Landesschiedsgericht (Az. 02/2014) angeschlossen.



Die Antragstellerin zu 2) hat aber nicht auf einer konkurrierenden Liste kandidiert. Ob und inwieweit sie Kandidat\*innen für die Piratenliste vermittelt hat, die zudem Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN waren und damit nach dem oben Stehenden u.U. ihrerseits die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss erfüllen würden, ist aber im Verfahren unklar geblieben. Wer diese Mitglieder waren, ob diese bereits Mandatsträger und damit der Öffentlichkeit bekannt waren, auf welchen Listenplätzen sie kandidiert haben und wie viele Stimmen sie erhalten haben, hat der Antragsgegner nicht vorgetragen. Dem Vortrag der Antragsteller\*innen ist u.U. zu entnehmen, dass es sich um die Listenplätze 15, 17, 18 und 20 mit insgesamt 8.626 Stimmen handeln könnte. Was aber die Antragstellerin zu 2) unternommen hat, um diese Personen zur Kandidatur zu bewegen, ist nicht vorgetragen worden. Auch insoweit fehlt es am Vortrag eines konkreten Verhaltens der Antragstellerin zu 2), so dass weder eine hinreichende Feststellung eines Pflichtverstoßes, noch eines schweren Verschuldens möglich ist.

Auch ist unklar, ob der Partei überhaupt ein Schaden hierdurch entstanden ist, insbesondere, ob ohne die Unterstützung durch die Antragstellerin zu 2) ein Mandat mehr erreicht worden wäre. Hierzu hat der Antragsgegner ebenfalls nichts weiter vorgetragen. Belege hierfür gibt es keine.

Hinzu kommt, dass die Vermittlung an die Piratenpartei erfolgt ist, mithin an eine Partei, mit der eine Fraktionsgemeinschaft bestand und bei der zu erwarten stand, dass die Zusammenarbeit auch nach der Wahl fortgesetzt werden würde. Es handelt sich mithin um eine Partei aus demselben politischen Spektrum, nicht um "eingefleischte" politische Gegner, die diametral entgegengesetzte Ziele verfolgen. Selbst wenn also eine Vermittlung von Kandidat\*innen durch die Antragstellerin zu 2) erfolgt sein sollte, ist diese Unterstützung nicht ausreichend, um einen Parteiausschluss zu rechtfertigen.



In Betracht kam, sofern ein entsprechendes Verhalten der Antragstellerin zu 2) hätte konkret vorgetragen und bewiesen werden können, allenfalls als Ordnungsmaßnahme eine Verwarnung oder ein Ruhen der Mitgliedsrechte für bis zu zwei Jahre nach § 19 Abs. 1 der Landessatzung. Dies wäre im Rahmen des Parteiausschlussverfahrens im Herbst 2020 durchaus noch in Betracht gekommen, angesichts des nunmehrigen enormen Zeitablaufs würde sich eine solche Maßnahme jedoch als unverhältnismäßig darstellen. Schließlich hat die Antragstellerin zu 2) weder ein Mandat noch ein Parteiamt inne, und das nunmehr bereits seit dem 25.06.2019, mithin seit über zwei Jahren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 18 LSGO.

Chulul

ist auf-

ist aufgrund Ortsverschiedenheit an der Unterschrift gehindert

grund Ortsverschiedenheit an der Unterschrift gehindert

Clubul



# Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das parteiinterne Rechtsmittel der Berufung statthaft. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen. Alle Anträge an das Bundesschiedsgericht müssen schriftlich und in sechsfacher Ausfertigung



eingereicht werden. Die Adresse lautet: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundesgeschäftsstelle, Bundesschiedsgericht, Platz vor dem Neuen Tor 1, 10115 Berlin.

Chilal

ist aufgrund Ortsverschiedenheit an der Unterschrift gehindert ist aufgrund Ortsverschiedenheit an der Unterschrift gehindert

Chulul

Clubul

fin die Richtigheit der hopie 18.10.2021 Chilley